

## **Bericht**

**des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend das  
Landesgesetz, mit dem das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 geändert wird  
(Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 2012)**

[Landtagsdirektion: L-250/1-XXVII,  
miterledigt [Beilage 544/2012](#)]

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Die Europäische Union hat mit zwei Rechtsakten das Pflanzenschutzmittelrecht neu geregelt:

- a) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009, S 1;
- b) Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009, S 71.

Durch diese Regelungen ist ein völlig geänderter rechtlicher Rahmen für das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz des Bundes und die Ausführungsgesetze der Länder entstanden.

Der Bund hat in Reaktion darauf das Agrarrechtsänderungsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 10/2011, erlassen, mit dem er ein neues Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, das in seinem 3. Abschnitt die Grundsatzbestimmungen für die Ausführungsgesetzgebung der Länder enthält, und ein neues Pflanzenschutzgesetz 2011 geschaffen hat.

Parallel dazu hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft das Projekt UNAPP (= Umsetzung des nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel) initiiert und in dessen Rahmen auch zwei Arbeitspakete eingerichtet, die die Zuständigkeiten der Länder betreffen:

Das Arbeitspaket 2.1 im Rahmen des UNAPP befasste sich mit der Sichtung der bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften. Das Arbeitspaket 2.2 wurde mit der Ausarbeitung von Textbausteinen für die Ausführungsgesetze der Länder, unter dem Vorsitz einer Mitarbeiterin des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut. Dies

erfolgte in der Weise, dass auf der Grundlage der gesichteten bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften der Umsetzungsbedarf für die Richtlinie erhoben wurde und die einzelnen Ländervertreter zu den verschiedenen Bereichen Textbausteine übermittelten, die gemeinsam diskutiert und von der Vorsitzenden zusammengefasst wurden. Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich an diesen Textbausteinen.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Änderungen im IV. Abschnitt "Pflanzenschutz" des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 (samt der damit zusammenhängenden Begriffsbestimmungen) gründen sich auf Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG; gemäß dieser Kompetenzbestimmung ist der "Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge" in der Grundsatzgesetzgebung Kompetenz des Bundes, in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landeskompetenz. Dabei werden durch den Gesetzentwurf die Grundsatzregelungen einerseits des § 49 Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2009 ("Gifte in der Landwirtschaft"), und andererseits des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10, ausgeführt. Soweit aber die Regelungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 betreffend den Pflanzenschutz über diese Grundsatzbestimmungen hinausgehen, hat der Bundesgesetzgeber seine Kompetenz zur Aufstellung von Grundsätzen nicht vollständig ausgeschöpft, sodass die Landesgesetzgebung solche Angelegenheiten frei regeln kann (Art. 15 Abs. 6 fünfter Satz B-VG).

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Dem Land Oberösterreich wird ein zusätzlicher Aufwand durch die Erstellung und Weiterentwicklung eines Aktionsplans über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln entstehen; eine genaue Bezifferung dieser Kosten ist derzeit nicht möglich. Für die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich werden Mehraufwendungen durch die Ausstellung der Sachkundeausweise sowie die Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen entstehen. Als Abgeltung für die Ausstellung der Sachkundeausweise sollen der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich allerdings die dafür von ihr einzuhebenden Verwaltungsabgaben zukommen und für die Abhaltung der Aus- und Weiterbildungskurse können - so wie bisher - Kursgebühren eingehoben werden. Ein nennenswerter zusätzlicher Kostenaufwand ist daher nicht zu erwarten. Für die Bezirksverwaltungsbehörden entstehen geringfügige Mehrkosten durch diverse Informations- bzw. Auskunftserteilungspflichten, die derzeit aber nicht beziffert werden können.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen allenfalls unwesentliche finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich, zB im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Sachkundeausweises.

## **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen. Dieser Gesetzentwurf dient vielmehr der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009, S 71, und enthält Begleitmaßnahmen für die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009, S 1.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Dieser Gesetzentwurf dient insbesondere auch einer weiteren Forcierung eines integrierten Pflanzenschutzes. Das bedeutet die gezielte Anwendung einer Kombination von Maßnahmen biologischer, biotechnologischer, chemischer, physikalischer, anbautechnischer oder pflanzenzüchterischer Art, wobei die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt wird, um den Befall mit Schadorganismen so gering zu halten, dass kein wirtschaftlich unzumutbarer Schaden oder Verlust entsteht.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. I Z 1 bis 3:**

Hier erfolgen Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

### **Zu Art. I Z 4, 8, 22, 24, 28 und 31:**

Hier werden jeweils Zitate von Bundesgesetzen angepasst.

### **Zu Art. I Z 5 bis 7:**

Hier werden die notwendigen Anpassungen der Begriffsbestimmungen vorgenommen. Dabei werden die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2009/128/EG übernommen bzw. es wird auf die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 hingewiesen. Es ist nämlich nicht zulässig, Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in einer gesetzlichen Vorschrift wörtlich zu zitieren. Aus diesem Grund entfallen die Begriffsbestimmungen betreffend "Pflanzen" (bisherige Z 14), "Pflanzenerzeugnisse" (bisherige Z 15), "Schadorganismen" (bisherige Z 16), "Pflanzenschutzmittel" (bisherige Z 17) und "Umwelt" (bisherige Z 22). Die Begriffsbestimmungen betreffend "integrierter Pflanzenschutz" (Z 14 neu), "berufliche Verwenderin bzw. berufliche Verwender" (Z 16 neu), "Beraterin bzw. Berater" (Z 17 neu) und "Pflanzenschutzgeräte" (Z 18 neu) entstammen der Richtlinie 2009/128/EG, die Begriffsbestimmung betreffend die "Verwendung von Pflanzenschutzmitteln" (Z 15 neu) entspricht der grundsatzgesetzlichen Bestimmung des § 13 Abs. 3 zweiter Satz Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und jene betreffend "Lebewesen" (Z 19 neu) der geltenden Rechtslage (bisherige Z 23).

### **Zu Art. I Z 9:**

§ 16a Abs. 2 entspricht der grundsatzgesetzlichen Vorgabe des § 13 Abs. 2 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011. Danach sehen die in den Z 1 bis 3 aufgelisteten Artikel der Richtlinie 2009/128/EG jeweils eine Mitteilungspflicht an die Europäische Kommission vor. Zudem sieht der in Z 4 genannte Artikel der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vor, der Europäischen Kommission die endgültige Fassung eines Berichts über Umfang und Ergebnisse der Kontrollen, der auch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Jahres, auf das sich der Bericht bezieht, zu übermitteln.

## Zu Art. I Z 10:

§ 16b entspricht den Vorgaben des Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Dabei handelt es sich um eine Informationspflicht über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. **Abs. 1** normiert eine grundsätzliche Auskunftspflicht gegenüber Dritten; damit sind insbesondere die Trinkwasserwirtschaft, Gewerbetreibende und Händlerinnen bzw. Händler, die mit landwirtschaftlichen Produkten handeln, sowie Anrainerinnen bzw. Anrainer gemeint. § 2 Abs. 2 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz ist hier anzuwenden, wonach unter bestimmten Voraussetzungen eine verbesserte Ausführung des Auskunftsbegehrens aufgetragen werden kann. **Abs. 2** sieht eine schriftliche Auskunftspflicht vor, außer das Auskunftsbegehren ist offenbar mutwillig. Diese Bestimmung ist § 3 Abs. 2 lit. a Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz nachgebildet. Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung führen zum Begriff der Mutwilligkeit aus, dass sich zwar keine allgemeine Umschreibung dafür geben lässt, unter welchen Voraussetzungen Auskunftsbegehren als mutwillig anzusehen sind, jedoch sei in diesem Zusammenhang auf VwSlg. 8448A/1973 verwiesen. Nach diesem Erkenntnis, das zwar zu § 35 AVG 1950 erging - es kann aber auch im vorliegenden Zusammenhang als eine gewisse Richtlinie gelten - handelt mutwillig, wer sich in dem Bewusstsein der Grund- und Aussichtslosigkeit, der Nutz- und Zwecklosigkeit seines Anbringens an die Behörde wendet, sowie wer aus Freude an der Behelligung der Behörde handelt. Ein Indiz kann im gegebenen Zusammenhang auch sein, dass etwa eine Person immer wieder Auskünfte in der erkundbaren Absicht verlangt, herauszubekommen, wie lange die Behörde zur Erledigung braucht. Nach **Abs. 3** sind die verlangten Informationen schriftlich zu erteilen. Im Fall der Auskunftsverweigerung ist § 5 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz anzuwenden, wonach die Behörde einen Bescheid zu erlassen hat.

## Zu Art. I Z 11:

Im § 17 (Sachkundenachweis) wird das bestehende System der Regelung der erforderlichen Sachkunde für Pflanzenschutzmittelanwender an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst (**Abs. 1 und 2**). Insbesondere wird für berufliche Verwenderinnen bzw. Verwender, die Verwendung in der Landwirtschaft und für Beraterinnen bzw. Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ein besonderer Sachkundeausweis vorgesehen und eine regelmäßige Aus- und Weiterbildung verankert. Für sonstige Verwenderinnen bzw. Verwender soll das bisherige System, das einen Sachkundenachweis durch zB Zeugnisse über Ausbildungen vorsieht, beibehalten werden. Nach **Abs. 3** ist die Landwirtschaftskammer dazu verpflichtet, in ihren Aus- und Weiterbildungskursen bestimmte Inhalte zu vermitteln. Die **Abs. 4 bis 7** regeln die Ausstellung bzw. den Inhalt des Sachkundeausweises. Hier wird klargestellt, dass eine Maßnahme dann rechtswirksam nach § 21 Abs. 1 Z 1 angeordnet ist, wenn das Verbot oder die Beschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder die Entziehung eines Sachkundeausweises aktuell (noch) aufrecht ist. Liegen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Sachkundeausweises nicht vor, hat die Landwirtschaftskammer den Antrag auf Ausstellung mit

Bescheid abzuweisen. **Abs. 8** regelt die Abhaltung von Weiterbildungskursen, **Abs. 9** beinhaltet Mitteilungspflichten im Hinblick auf die Neuregelung der Maßnahme der Entziehung des Sachkundeausweises im § 21 Abs. 1 Z 1 und **Abs. 10** die Anordnung, dass die Landwirtschaftskammer bei der Wahrnehmung behördlicher Aufgaben nach diesem Landesgesetz im übertragenen Wirkungsbereich tätig wird. Zudem wird festgelegt, dass der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich als Abgeltung für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit den ihr übertragenen behördlichen Aufgaben die Verwaltungsabgaben zukommen, welche von ihr (gemäß § 3 Abs. 2 Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974) einzuheben sind.

#### **Zu Art. I Z 12 bis 14:**

§ 18 (Verwendung) und § 18a (Aufzeichnungen) werden ebenfalls an die rechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und der Richtlinie 2009/128/EG angepasst.

**§ 18 Abs. 1** entspricht zudem der grundsatzgesetzlichen Vorgabe des § 13 Abs. 3 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, wonach die Landesgesetzgebung vorzusehen hat, dass nur die im Pflanzenschutzmittelregister eingetragenen Produkte verwendet werden dürfen. Die Festlegung der Aufbrauchfrist entspricht Art. 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. **Abs. 2** ermächtigt die Landesregierung, nähere Vorschriften über das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln zu erlassen (diese Bestimmung ersetzt § 21a); dabei werden insbesondere Verbote und Einschränkungen in Gebieten im Sinn des Art. 12 lit. a bis c der Richtlinie 2009/128/EG ermöglicht. Dabei handelt es sich um Gebiete, die von der Allgemeinheit oder gefährdeten Personengruppen im Sinn von Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genutzt werden, wie öffentliche Parks und Gärten, Sport- und Freizeitplätze, Schulgelände und Kinderspielplätze sowie Gebiete in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens (lit. a), Schutzgebiete im Sinn der Richtlinie 2000/60/EG oder andere Gebiete, die im Hinblick auf die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 79/409/EWG oder der Richtlinie 92/43/EWG ausgewiesen wurden (lit. b) sowie kürzlich behandelte Flächen, die von landwirtschaftlichen Arbeitskräften genutzt werden oder diesen zugänglich sind (lit. c). Zudem können spezifische Maßnahmen nach Art. 11 der Richtlinie 2009/128/EG zur Unterstützung der Richtlinie 2000/60/EG vorgesehen werden, wie der Einsatz bestimmter Anwendungstechniken oder die Verwendung bestimmter, für die aquatische Umwelt weniger gefährliche Pflanzenschutzmittel zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer im Sinn der Richtlinie 2000/60/EG. Insbesondere kann sich auch die Notwendigkeit der Einschränkung oder des Verbots der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten, die im Hinblick auf eine Gefährdung der Wasserressourcen bekannt oder sensibel sind, ergeben. Um Missverständnisse zu vermeiden wird allerdings darauf hingewiesen, dass den Ländern aber Regelungen verwehrt sind, die sich auf Kompetenztatbestände des Bundes (zB Wasserrecht, Forstwesen, Gesundheitswesen udgl.) stützen. Zwar ist den Ländern eine Mitberücksichtigung kompetenzfremder (öffentlicher) Zwecke und daher auch der Verwaltungszwecke des Bundes möglich, allerdings sind dem Landesgesetzgeber - und in weiterer Folge auch der verordnungserlassenden Landesregierung - Bestimmungen verwehrt, die

zB ausschließlich "zum Schutz des Wassers" bzw. hinsichtlich "wasserrechtlicher Schutzgebiete" erlassen werden (vgl. VfSlg. 15.111/1998: Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung fallen unter den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG "Wasserrecht"). **Abs. 3**, der das Spritzen und Sprühen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen verbietet, entspricht Art. 9 der Richtlinie 2009/128/EG. Die **Abs. 4 bis 7** entsprechen den bisherigen Abs. 8 bis 11.

Die Änderungen im § 18a betreffen Eintragungen in das Spritztagebuch bzw. Ausnahmen von der Führung des Spritztagebuchs.

#### **Zu Art. I Z 15 und 16:**

Diese Ergänzungen dienen der Umsetzung von Art. 13 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 5 der Richtlinie 2009/128/EG.

#### **Zu Art. I Z 17:**

Durch die Einfügung dieser Wortfolge soll auch die Einbringung von Spritzbrühe in Kanalsysteme verhindert werden.

#### **Zu Art. I Z 18:**

Auch für Reinigungswässer sollen Vorsichtsregeln zum Schutz der Umwelt gelten. So sollen Reinigungswässer aus Spritzbehältern nicht punktuell versickert werden. Das bei Reinigungsvorgängen in Spritzbehältern und -systemen anfallende Abwasser ist vielmehr großflächig auf die mit dem Pflanzenschutzmittel behandelten Flächen auszubringen.

#### **Zu Art. I Z 19:**

Hinsichtlich der Prüfintervalle für Pflanzenschutzgeräte sollen jene des Art. 8 der Richtlinie 2009/128/EG übernommen werden.

#### **Zu Art. I Z 20:**

Hier wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

### **Zu Art. I Z 21:**

Als Maßnahme gemäß § 21 Abs. 1 soll auch die Entziehung eines Sachkundeführers nach § 17 in Betracht kommen.

### **Zu Art. I Z 23:**

§ 21 ist der maßgeblichen Bestimmung des Bundes nachgebildet; daher soll die Frist für die bescheidmäßige Anordnung der Beschlagnahme an jene des § 10 Abs. 3 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 angepasst werden.

### **Zu Art. I Z 25:**

Gemäß Art. 4 der Richtlinie 2009/128/EG haben die Mitgliedstaaten nationale Aktionspläne zu erlassen. Für die Mitgliedstaaten besteht die Verpflichtung zur Erlassung eines Aktionsplans und zur Mitteilung an die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten bis 26. November 2012 (Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie).

Mit § 21a wird diese Richtlinienbestimmung umgesetzt und § 14 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 ausgeführt. Die gesammelten Verwendungs- und Referenzdaten sollen den Vollzugsbehörden und Beratungskräften zur Verfügung gestellt und in geeigneter Form auch veröffentlicht werden (zB Grüner Bericht). Gemäß § 14 Abs. 2 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 sind die Landesaktionspläne bis 30. April 2012 dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

Die **Abs. 1 bis 9** entsprechen den inhaltlichen Vorgaben des Art. 4 der Richtlinie 2009/128/EG. **Abs. 10** enthält - wie § 32e Abs. 4 Oö. Straßengesetz 1991 und § 38e Abs. 4 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 - eine Klarstellung dahingehend, dass durch den Aktionsplan weder subjektiv-öffentliche Rechte begründet werden noch aus diesem abgeleitet werden können. Der Aktionsplan ist daher keine Verordnung.

An Stelle der (bisherigen) Verordnungsermächtigung des § 21a tritt die Regelung des § 18 Abs. 3.

### **Zu Art. I Z 26:**

§ 21b setzt Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2009/128/EG um. Er entspricht zudem dem Textbaustein "Information und Sensibilisierung" des Arbeitspakets 2.2 im Rahmen des Projekts UNAPP.



**Zu Art. I Z 27:**

Entsprechend dem Beschluss des politischen Lenkungsausschusses zum Oö. Reformprojekt vom 4. Juli 2011 wird der Berichtszeitraum für den Bodeninformationsbericht von drei auf fünf Jahre verlängert.

**Zu Art. I Z 29:**

Hier wird ein Verweis auf das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 richtig gestellt.

**Zu Art. I Z 30:**

Hier wird die Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenats auch für Berufungen gegen Bescheide der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich festgelegt.

**Zu Art. I Z 32 und 33:**

Diese Anpassung ist auf Grund der erfolgten Auflösung der Oö. Akademie für Umwelt und Natur erforderlich.

**Zu Art. I Z 34:**

Diese Strafbestimmung ist deshalb erforderlich, weil Art. 72 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 die Mitgliedstaaten zur Erlassung von Vorschriften über die Sanktionen, die bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu erlassen sind, verpflichtet.

**Zu Art. I Z 35:**

Hier erfolgt eine Anpassung an die durch die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005 eingeführte Diktion.

**Zu Art. II:**

Art. II enthält Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen.

**Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 geändert wird (Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 2012), beschließen.**

Linz, am 9. Februar 2012

**Hingsamer**  
Obmann

**Brunner**  
Berichterstatterin

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 geändert wird  
(Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 2012)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Bodenschutzgesetz 1991, LGBl. Nr. 63/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 89/2009, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Eintragung zu § 16a folgende Eintragung eingefügt:  
"§ 16b Auskunftserteilung"*
  
2. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Eintragung zu § 21 folgende Eintragung eingefügt:  
"§ 21a Aktionsplan"*
  
3. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Eintragung zu § 21a folgende Eintragung eingefügt:  
"§ 21b Information und Sensibilisierung"*
  
4. *Im § 2 Z 2 wird die Wortfolge "zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2004" durch die Wortfolge "in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2007" ersetzt.*
  
5. *§ 2 Z 14 bis 19 lauten:*
  14. **integrierter Pflanzenschutz:** die sorgfältige Abwägung aller verfügbaren Pflanzenschutzmethoden und die anschließende Einbindung geeigneter Maßnahmen, die der Entstehung von Populationen von Schadorganismen entgegenwirken und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Abwehr- und Bekämpfungsmethoden auf einem Niveau halten, das wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt reduziert oder minimiert. Der integrierte Pflanzenschutz stellt auf das Wachstum gesunder Nutzpflanzen bei möglichst geringer Störung der landwirtschaftlichen Ökosysteme ab und fördert natürliche Mechanismen zur Bekämpfung von Schädlingen;
  15. **Verwendung von Pflanzenschutzmitteln:** das Verbrauchen, Anwenden und Ausbringen sowie das Gebrauchen, Lagern, Vorrätighalten und innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zweck der Anwendung;
  16. **berufliche Verwenderin bzw. beruflicher Verwender:** jede Person, die im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit Pflanzenschutzmittel verwendet, insbesondere Anwenderin bzw. Anwender, Technikerin bzw. Techniker, Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber sowie Selbständige

bzw. Selbständiger in der Landwirtschaft und anderen Sektoren, wobei es unerheblich ist, ob diese Tätigkeit in Erwerbsabsicht oder ohne Gewinnabsicht durchgeführt wird;

17. **Beraterin bzw. Berater:** jede Person, die entsprechende Kenntnisse erworben hat und im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit Beratung zum Pflanzenschutz und zur sicheren Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilt, einschließlich gegebenenfalls private selbständige und öffentliche Beratungsdienste;
18. **Pflanzenschutzgeräte:** alle Geräte, die speziell für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind, einschließlich Zubehör, das für den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Geräte von wesentlicher Bedeutung ist, wie Düsen, Druckmesser, Filter, Siebe und Reinigungsvorrichtungen für den Tank;
19. **Lebewesen:** Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen im Einzelnen, in ihren Beziehungen untereinander oder zu Menschen."

6. *Im § 2 entfallen die Z 20 bis 23.*

7. *Der bisherige Text des § 2 erhält die Bezeichnung "(1)" und es wird folgender Abs. 2 angefügt:*  
"(2) Soweit im Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, gelten die im Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und im Art. 3 der Richtlinie 2009/128/EG enthaltenen Begriffsbestimmungen."

8. *Im § 14 Z 3 wird die Wortfolge "zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 110/2002" durch die Wortfolge "in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2005" ersetzt.*

9. *§ 16a Abs. 2 lautet:*

"(2) Die Landesregierung hat Berichte zu erstellen und an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten, und zwar im Hinblick auf

1. die Umsetzung der Kontrollmaßnahmen gemäß Art. 8 der Richtlinie 2009/128/EG,
2. den integrierten Pflanzenschutz gemäß Art. 14 der Richtlinie 2009/128/EG,
3. die Ergebnisse von Bewertungen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2009/128/EG und
4. die Kontrolle der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Art. 68 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bis 31. Mai nach Abschluss des Jahres, auf das sich der Bericht bezieht."

10. Nach § 16a wird folgender § 16b eingefügt:

**"§ 16b  
Auskunftserteilung**

(1) Die Behörde hat gegenüber Dritten über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln schriftlich Auskunft zu erteilen. Diese haben das Recht, schriftlich einschlägige Informationen zu verlangen. § 2 Abs. 2 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz ist anzuwenden.

(2) Die schriftliche Auskunftspflicht der Behörde gegenüber Dritten umfasst sämtliche Informationen auf Grund der gemäß § 18a bestehenden Aufzeichnungspflicht über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Der Auskunftspflicht muss nicht entsprochen werden, wenn das Auskunftsbegehren über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln offenbar mutwillig verlangt wird.

(3) Die von Dritten verlangten Informationen sind schriftlich zu erteilen. Im Fall der Auskunftsverweigerung ist § 5 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz anzuwenden."

11. § 17 lautet:

**"§ 17  
Sachkundenachweis**

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen, außer bei der Verwendung geringer Mengen im Haushaltsbereich, nur von sachkundigen Personen verwendet werden. Für die berufliche Verwendung und jede Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft sowie für Beraterinnen und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der Besitz eines gültigen Sachkundeausweises erforderlich. Dieser ist auf Verlangen eines Organs der Behörde vorzuweisen.

(2) Sachkundig im Sinn des Abs. 1 sind Personen, die über die für die sachgerechte Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweislich verfügen (Sachkundenachweis). Als Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gilt

1. für berufliche Verwenderinnen bzw. Verwender, die Verwendung in der Landwirtschaft und Beraterinnen und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln:

- a) eine am 1. Jänner 1992 nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht mindestens fünfjährige praktische Betätigung in der Landwirtschaft in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme an einem Weiterbildungskurs der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich im Ausmaß von mindestens acht Stunden,
- b) die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungskurs der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich im Ausmaß von mindestens 20 Stunden,

- c) die erfolgreiche Teilnahme an einer sonstigen fachlich einschlägigen Ausbildung, wenn die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich bestätigt, dass diese Ausbildung geeignet war, die erforderlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln,
  - d) der erfolgreiche Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule der Fachrichtungen Landwirtschaft oder Gartenbau, einer Berufsausbildung im Ausbildungsgebiet Landwirtschaft oder in den Ausbildungsgebieten Garten-, Feldgemüse-, Wein- oder Obstbau, einer einschlägigen gewerblichen Berufsausbildung, einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder eines Universitätsstudiums einschlägiger Fachrichtungen, oder
  - e) die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung;
2. für sonstige Verwenderinnen bzw. Verwender:
- a) ein Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Z 1,
  - b) die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich veranstalteten Ausbildungskurs im Ausmaß von mindestens fünf Stunden, oder
  - c) die erfolgreiche Teilnahme an einer sonstigen fachlich einschlägigen Ausbildung, wenn die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich bestätigt, dass diese Ausbildung geeignet war, die erforderlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

(3) Die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich hat in ihren Aus- und Weiterbildungskursen den Inhalt des Anhangs I der Richtlinie 2009/128/EG zu vermitteln.

(4) Ein Sachkundeausweis ist von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich auf Antrag auszustellen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Abs. 2 Z 1 erbringt und gegen sie oder ihn keine Maßnahme gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 rechtswirksam angeordnet ist.

(5) Der Sachkundeausweis hat zumindest folgende Angaben bzw. Merkmale zu enthalten:

1. die Bezeichnung "Sachkundeausweis";
2. die ausstellende Stelle;
3. Name, Geburtsdatum und ein Lichtbild der Inhaberin bzw. des Inhabers;
4. Ausstellungsdatum und Ablaufdatum der Gültigkeit;
5. die Unterschrift der bzw. des Ausstellungsbefugten.

Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften insbesondere über das Aussehen und die Beschaffenheit des Sachkundeausweises zu erlassen.

(6) Dem Antrag auf Ausstellung eines Sachkundeausweises ist ein Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Abs. 2 Z 1 anzuschließen und - sofern die dafür erforderlichen Ausbildungen länger als drei Jahre vor der Antragstellung abgeschlossen wurden - die Teilnahme an einem Weiterbildungskurs gemäß Abs. 8 nachzuweisen, der nicht länger als drei Jahre vor der Antragstellung abgeschlossen worden sein darf.

(7) Der Sachkundeausweis wird für die Dauer von sechs Jahren ausgestellt. Eine Neuausstellung darf nur erfolgen, wenn die Teilnahme eines Weiterbildungskurses gemäß Abs. 8 nachgewiesen wird. Dieser Kurs darf nicht länger als drei Jahre vor der Antragstellung abgeschlossen worden sein.

(8) Weiterbildungskurse sind von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich im erforderlichen Umfang zu veranstalten und haben bei einer Mindestdauer von fünf Stunden insbesondere die für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wesentlichen neuen Kenntnisse

und Fertigkeiten zu vermitteln. Darüber hinaus kann die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich Weiterbildungskurse von anderen Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern, die gleichwertige Informationen vermitteln, als Weiterbildungskurse im Sinn dieser Bestimmung anerkennen.

(9) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich die Namen und Geburtsdaten jener Personen unverzüglich mitzuteilen, gegen die rechtswirksam Maßnahmen gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 angeordnet wurden. Die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich hat der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde auf Anfrage die Daten betreffend Inhaberinnen und Inhaber eines Sachkundaenausweises mitzuteilen.

(10) Bei der Wahrnehmung behördlicher Aufgaben nach diesem Landesgesetz wird die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich als Pflanzenschutzstelle gemäß § 10 Abs. 2 Oö. Pflanzenschutzgesetz 2002 im übertragenen Wirkungsbereich tätig; sie ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Der Erlös der von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich auf Grund des Oö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974 erhobenen Verwaltungsabgaben ist ihr als Vergütung für ihre Mitwirkung an der Vollziehung zu belassen."

12. § 18 lautet:

## **"§ 18 Verwendung**

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen - unter Berücksichtigung der Aufbrauchfrist - nur verwendet werden, wenn sie im Pflanzenschutzmittelregister gemäß § 4 Abs. 2 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10, eingetragen sind. Die Aufbrauchfrist für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln beträgt nach Maßgabe des Art. 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ein Jahr.

(2) Die Landesregierung hat, wenn es zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt oder zur Umsetzung des Rechts der Europäischen Union erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorschriften über das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln zu erlassen; insbesondere über ein Verbot oder die zeitliche, örtliche, sachliche oder mengenmäßige Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten im Sinn des Art. 12 lit. a bis c der Richtlinie 2009/128/EG, unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gesundheit, biologische Vielfalt oder der Ergebnisse einschlägiger Risikobewertungen. Im Fall der Zulassung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in diesen Gebieten ist zu beachten, dass deren Verwendung soweit wie möglich verringert wird, Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko sowie biologische Bekämpfungsmaßnahmen zu bevorzugen sind und geeignete Risikomanagementmaßnahmen getroffen werden.

(3) Das Spritzen oder Sprühen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ist verboten.

(4) Treten bei der Verwendung Pflanzenschutzmittel in einer Menge oder Konzentration aus, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt gefährden, hat die Verursacherin bzw. der Verursacher sofort geeignete Maßnahmen zur schadlosen Beseitigung des Pflanzenschutzmittels einzuleiten.

(5) Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist das Rauchen, Essen und Trinken verboten. Erforderlichenfalls sind ein geeigneter Atemschutz und eine geeignete Schutzbekleidung zu verwenden. Nach dem Kontakt mit Pflanzenschutzmitteln sind ungeschützte Hautstellen sorgfältig zu reinigen.

(6) Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind nachteilige Einwirkungen auf Nachbargrundstücke zu vermeiden. Sind solche Einwirkungen für die Verwenderin bzw. den Verwender erkennbar dennoch eingetreten, so ist hievon die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die bzw. der Nutzungsberechtigte des Nachbargrundstücks unverzüglich in Kenntnis zu setzen und über die zur Beurteilung der Einwirkung maßgeblichen Umstände zu informieren.

(7) Die §§ 25 und 26 gelten sinngemäß, wenn mit Grund anzunehmen ist, dass durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln die Schutzzwecke des § 16 Abs. 1 beeinträchtigt sind."

*13. § 18a zweiter Satz lautet:*

"Darin sind entsprechend Art. 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 jedenfalls die Bezeichnung und Menge des verwendeten Pflanzenschutzmittels, der Zeitpunkt der Verwendung, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde, unverzüglich einzutragen."

*14. Im § 18a letzter Satz wird vor dem Punkt die Wortfolge ", sofern diese sämtliche im zweiten Satz angeführten Daten enthalten" eingefügt.*

*15. Nach § 18b Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

"(3) Die Lagerbereiche für Pflanzenschutzmittel, die im Rahmen einer beruflichen Verwendung gelagert werden, sind hinsichtlich Standort, Größe und Baumaterialien so zu gestalten, dass es zu keiner unbeabsichtigten Freisetzung kommen kann."

*16. Dem § 18c Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

"Die Wartung beinhaltet auch regelmäßige Kalibrierungen und technische Kontrollen der verwendeten Pflanzenschutzgeräte."

*17. Im § 18c Abs. 2 wird nach dem Wort "Grundwasser" die Wortfolge "oder in Kanalsysteme" eingefügt.*

*18. Dem § 18c Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:*

"Die dabei anfallenden Reinigungswässer dürfen nicht direkt in Oberflächenwässer oder das Grundwasser eingebracht oder punktuell in den Boden versickert werden."



19. Im § 19 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge "mit höchstens drei Jahren" durch die Wortfolge "gemäß Art. 8 der Richtlinie 2009/128/EG" ersetzt.

20. Im § 19 Abs. 3 wird das Zitat "§ 18 Abs. 8" durch das Zitat "§ 18c Abs. 1" ersetzt.

21. Im § 21 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Wort "Pflanzenschutzmitteln" die Wortfolge "oder die Entziehung eines Sachkundefahndienstes gemäß § 17" eingefügt.

22. Im § 21 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Zitat "§ 29 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2007" durch das Zitat "§ 10 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10" ersetzt.

23. Im § 21 Abs. 3 wird die Wortfolge "zwei Wochen" durch die Wortfolge "fünf Wochen" ersetzt.

24. Im § 21 Abs. 4 wird das Zitat "§ 35 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2007" durch das Zitat "§ 16 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10" ersetzt.

25. § 21a lautet:

### **"§ 21a Aktionsplan**

(1) Die Landesregierung hat einen Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erlassen. Der Aktionsplan hat unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips

1. quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt festzulegen, die die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränken,
2. die Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden und Verfahren, wie die Methoden des biologischen Landbaus, insbesondere die nicht-chemischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes sowie den Einsatz von Nützlingen, zu fördern, um die Abhängigkeit von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verringern, und

3. die Sammlung vorhandener und künftiger Verwendungs- und Referenzdaten für Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die besonders bedenkliche Wirkstoffe enthalten, zu umfassen, insbesondere wenn nicht-chemische Alternativen verfügbar sind.

(2) Die Zielvorgaben gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 haben insbesondere den Schutz der Arbeitnehmer, den Umweltschutz, den Umgang mit Rückständen, den Einsatz bestimmter Techniken im Pflanzenschutz und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und -techniken für bestimmte Kulturpflanzen zu berücksichtigen.

(3) Bei der Festlegung von Indikatoren gemäß Abs. 1 Z 3 sind Pflanzenschutzmittel, die im Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln aufgenommene Wirkstoffe enthalten, die zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zulassung gemäß Art. 80 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zu erneuern ist, die Kriterien des Anhangs II Z 3.6 (Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit), Z 3.7 (Verbleib und Verhalten in der Umwelt) und Z 3.8 (Ökotoxikologie) der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nicht erfüllen, besonders zu berücksichtigen.

(4) Auf der Grundlage der Indikatoren gemäß Abs. 1 Z 3 sind im Aktionsplan Zeitpläne und Zielvorgaben für die Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln festzulegen, insbesondere, wenn die Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geeignet ist, eine Verringerung des Risikos im Hinblick auf die ermittelten Trends bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere jener, welche Wirkstoffe enthalten oder die Kulturpflanzen, Regionen oder Verfahren betreffen, die besondere Aufmerksamkeit erfordern, um die Ziele gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 zu erreichen. Dabei sind der bestehende Zustand zu beschreiben und die bereits auf Grund anderer Maßnahmen erreichten Zielvorgaben für die Verringerung des Risikos oder der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie bewährte Praktiken zu berücksichtigen.

(5) Die Zielvorgaben gemäß Abs. 4 können nach Maßgabe ihrer Eignung für die Erreichung der Einschränkung der Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln oder ihres Risikos sowohl als vorläufige als auch als endgültige Ziele festgelegt werden, wobei alle notwendigen Maßnahmen auszuschöpfen sind, um die Ziele gemäß Abs. 4 zu erreichen.

(6) Im Aktionsplan ist weiters

1. zu beschreiben, welche gesetzlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG erlassen wurden und welche sonstigen Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Ziele gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 zu erreichen,
2. Planungen auf Grund anderer unionsrechtlicher oder landesgesetzlicher Vorschriften über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Rechnung zu tragen, und
3. auf Planungen auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Wasserrechts, Bedacht zu nehmen.

(7) Der Aktionsplan ist unter Berücksichtigung der aktuellen Erfordernisse mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

(8) Bei der Erstellung sowie bei jeder Änderung des Aktionsplans hat eine Anhörung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des § 38e Oö. Umweltschutzgesetz 1996 zu erfolgen. Darüber hinaus sind

1. die gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen,

2. die besonderen ökologischen, klimatischen, geologischen, wasserwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Bedingungen in Oberösterreich, und
3. alle relevanten Interessengruppen

zu berücksichtigen.

(9) Die Landesregierung hat den Aktionsplan dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis längstens 30. April 2012 zu übermitteln. Ebenso sind wesentliche Änderungen gemäß Abs. 7 unverzüglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln. Werden vom Bundesminister zu diesem Zweck einheitliche Berichtsformate zur Verfügung gestellt, sind nach Möglichkeit diese zu verwenden.

(10) Durch den Aktionsplan werden subjektiv-öffentliche Rechte nicht begründet."

*26. Nach § 21a wird folgender § 21b eingefügt:*

**"§ 21b  
Information und Sensibilisierung**

Das Land hat als Träger von Privatrechten die Aufklärung der Bevölkerung über die Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu fördern, insbesondere über die Risiken und mögliche akute und chronische Auswirkungen ihrer Verwendung auf die menschliche Gesundheit, Nichtzielorganismen und die Umwelt sowie über die Verwendung nicht-chemischer Alternativen."

*27. Im § 32 Abs. 1 erster Satz wird das Wort "drei" durch das Wort "fünf" ersetzt.*

*28. Im § 33 Abs. 2 wird die Wortfolge "zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000" durch die Wortfolge "in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2010" ersetzt.*

*29. Im § 33 Abs. 3 wird das Zitat "§ 5 Z. 7 und § 12 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1995" durch das Zitat "§ 5 Z 7 und § 14 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001" ersetzt.*

*30. Im § 41 Abs. 2 wird nach dem Wort "Bezirksverwaltungsbehörde" die Wortfolge "und der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich" eingefügt.*

*31. Im § 45 Abs. 3 wird das Zitat "BGBl. I Nr. 136/2001" durch das Zitat "BGBl. I Nr. 135/2009," ersetzt.*

32. § 48 Z 5 lautet:

"5. den Fachbeirat für Bodenschutz"

33. § 48 Z 6 entfällt.

34. Im § 49 Abs. 1 Z 11 wird nach dem Zitat "§§ 18 bis 18c" die Wortfolge "sowie im Art. 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009" eingefügt.

35. Im § 50 Abs. 2 wird das Wort "Bundespolizeibehörden" durch das Wort "Bundespolizeidirektionen" ersetzt.

## **Artikel II**

(1) Soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht Abweichendes bestimmt wird, tritt dieses Landesgesetz mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) § 17 Abs. 1 zweiter Satz tritt mit 26. November 2013 in Kraft. Sachkundaanzeige, die die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich vor dem 26. November 2013 ausstellt, sind mit einer Gültigkeitsdauer bis 25. November 2019 zu versehen.

(3) Bei Anträgen gemäß § 17 Abs. 6, die bis 25. November 2013 eingebracht werden, ist der Nachweis eines Fortbildungskurses gemäß § 17 Abs. 8 nicht erforderlich.

(4) Pflanzenschutzmittel, die gemäß § 15 Abs. 8 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233, in Verkehr gebracht werden dürfen, dürfen, sofern dies nicht durch gemeinschafts- oder bundesrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist, bis ein Jahr nach Ablauf der jeweiligen Inverkehrbringensfrist verwendet werden. Die Landesregierung kann erforderlichenfalls mit Verordnung weitere Übergangsregelungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erlassen.